



Frastanz, am 6. Juli 2007
ZI. 8520/07 th/mo

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Frastanz (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 28. Juni 2007 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) "Wohnungsbenutzer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) "Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) "Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros und dergleichen).
- (4) Unter "sonstige Abfallbesitzer" fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

- 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbewohner)
 - b) Grundgebühr für Gewerbe und Industrie (gewerbliche Betriebsanlagen)
 - c) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - d) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 - 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restmüll
 - c) Gebühr für Sperrmüll sowie sperrige Garten- und Parkabfälle
 - d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Etikette)
 - e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
 - 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Gartenabfälle und für Sperrmüll
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberichtigen) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Haushalte	jährlich	€	48,00
Gewerbe und Industrie	jährlich	€	48,00
Ferienwohnungen	jährlich	€	48,00
Sonstige Abfallbesitzer	jährlich	€	48,00

- (2) Die Restmüllgebühren werden pro Entleerung wie folgt festgelegt:

Etikette für Eimerentleerung	€	4,18
Abfallsäcke 60 l	€	4,72
Abfallsäcke 40 l	€	3,16
Container 240 l	€	18,10
Container 660 l	€	47,20
Container 800 l	€	56,90
Container 1.000 l	€	70,50
Container 1.100 l	€	77,00
Sperrmüll 0,5 m ³ oder max. 35 kg	€	9,10

- (3) Die Biobabfallgebühren werden pro Entleerung wie folgt festgelegt:

Bioabfallsack 8 l	€	0,66
Bioabfallsack 15 l	€	1,22
Biotonne 80 l	€	6,70
Biotonne 120 l	€	10,00

- (4) Für die Abgabe von Grünmüll bei der Abgabestelle Galätscha wird für Kleinmengen bis zu 1,5 m³ keine Gebühr eingehoben. Für größere Mengen wird eine Gebühr von € 5,00/m³ eingehoben.
- (5) Die Abholung von Grünmüll erfolgt zweimal im Jahr zu vorgegebenen Terminen kostenlos, sofern der Müll gebündelt, nicht mehr als 2 Meter lang ist und von einer Person getragen werden kann. Ansonsten wird die Abholgebühr je nach Transportaufwand im Einzelfall gesondert festgelegt.
- (6) Beim Sperrmüll hat jeder Frastanzer Haushalt die Möglichkeit, pro Kalenderjahr 2 Gratissperrmüllschecks zu beziehen. Pro Sperrmüllscheck kann max. 50 kg Sperrmüll zur vorgesehenen Abgabestelle gebracht werden. Die Sperrmüllschecks können ausnahmslos nur im Gemeindeamt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises, bezogen werden.

(7) Bei den ausgewiesenen Gebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr und die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abgabenvorschreibung zur Zahlung fällig. Die Grundgebühr für Ferienhäuser wird jährlich einmalig vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie für die Etiketten zur Eimerentleerung sind bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertig gestellt werden, ist die Grundgebühr gem. § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

§ 7 Ausgabe von Abfallsäcken

Die Ausgabe von Rest- und Bioabfallsäcken bzw. von Etiketten für Eimerentleerungen erfolgt jeweils während den Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der Geschäftszeiten in den im Gemeindeblatt verlautbarten Geschäften.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 16. März 2006 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Mag. Eugen Gabriel